

Mitarbeitervertrag

Zwischen der

Hays Professional Solutions GmbH, Völklinger Straße 33, 40221 Düsseldorf - nachfolgend „Hays“ genannt -, der die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung von der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen mit Sitz in Düsseldorf am 22. März 2005 erteilt wurde

und

Name: Herr Dr. Peter Gelhoit
Straße: Sankt Quirin Str. 7a
Wohnort: 85652 Gelting
Land: DEUTSCHLAND
Geburtsdatum: 10.04.1968
Nationalität: deutsch

- nachfolgend ausschließlich zur besseren Lesbarkeit „Mitarbeiter“ genannt, gemeint sind sämtliche Geschlechter -, wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Tarifvertragsgeltung und Kollisionsregelung

1. Die Rechte und Pflichten der Parteien dieses Arbeitsvertrages bestimmen sich nach den Tarifverträgen in ihrer jeweils gültigen Fassung, welche der Gesamtverband der Personaldienstleister e.V. (GVP) oder sein Rechtsvorgänger der Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (iGZ) mit einer oder mehreren der Gewerkschaften IG BCE, NGG, IG Metall, GEW, ver.di, IG BAU, GdP, EVG geschlossen hat oder zukünftig schließen wird. Da insoweit mehrere Tarifverträge existieren oder zukünftig existieren können, gilt zur Ermittlung der jeweils anwendbaren Tarifverträge Folgendes:
 - Bis zum Beginn des ersten Einsatzes finden die Tarifverträge Anwendung, an denen die Gewerkschaft ver.di als Vertragspartei beteiligt ist.
 - Ab Beginn eines jeweiligen Einsatzes finden ausschließlich diejenigen Tarifverträge Anwendung, an denen die Gewerkschaft als Vertragspartei beteiligt ist, aus deren Satzung sich die Zuständigkeit für den Einsatzbetrieb ergibt. Sind satzungsgemäß mehrere Gewerkschaften zuständig, ist von diesen ausschließlich diejenige maßgeblich, die in obiger Aufzählung vor der/den andere/n genannt ist. Ist satzungsgemäß keine der oben genannten Gewerkschaften für den Einsatzbetrieb zuständig, finden die Tarifverträge Anwendung, an denen die Gewerkschaft ver.di als Vertragspartei beteiligt ist.
 - Die ermittelten Tarifverträge finden jeweils durchgängig bis zu dem Zeitpunkt Anwendung, ab dem ein neuer Einsatz beginnt.
 - Tarifregelungen des GVP gehen solchen des iGZ vor.
2. Hays wird den Mitarbeiter jeweils in einer Einsatzanweisung informieren, welche Tarifverträge gemäß Ziff. 1. Anwendung finden. Die jeweils gültigen Tarifverträge gemäß Ziff. 1 sind zur Einsichtnahme durch den Mitarbeiter in den Hays -Geschäftsräumen ausgelegt.
3. Sollte eine Regelung dieses Arbeitsvertrages von den vorstehend in Bezug genommenen Tarifverträgen abweichen, ohne dass diese Regelung des Arbeitsvertrages für den Mitarbeiter günstiger ist, so gehen die tarifvertraglichen Regelungen den hiervon abweichenden arbeitsvertraglichen Regelungen zwingend vor (Vorrang des Tarifvertrages). Satz 1 gilt nicht, soweit die Tarifverträge auch eine für den Mitarbeiter nicht günstigere Abweichung durch den Arbeitsvertrag ausdrücklich zulassen.

§ 2 Art, Umfang und Ort der Tätigkeit; vorübergehende Tätigkeit für einen Kunden

1. Der Mitarbeiter wird eingestellt als: Projektmitarbeiter
2. Zu den üblicherweise in diesem Bereich anfallenden Tätigkeiten gehören insbesondere folgende Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche: Für die Tätigkeit ist ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium erforderlich.

Der Mitarbeiter darf vorübergehend mit zumutbaren, seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden, auch berufsfremden Aufgaben betraut werden.

3. Die bei der Einstellung, d.h. im Bewerbungsfragebogen bzw. in den Bewerbungsunterlagen oder dem Vorstellungsgespräch, von dem Mitarbeiter gemachten Angaben sind wesentliche Grundlage dieses Arbeitsvertrages. Der Mitarbeiter versichert, dass diese Angaben der Wahrheit entsprechend und vollständig gemacht wurden; unrichtige Angaben können Hays zur Anfechtung oder Kündigung des Arbeitsvertrages berechtigen.
4. Der Mitarbeiter wird eingestellt in der Niederlassung Augsburg der Hays Professional Solutions GmbH, Fuggerplatz 9, 86150 Augsburg. Der jeweilige Sitz dieser Niederlassung gilt als erste Tätigkeitsstätte des Mitarbeiters, so dass er Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen auf Grundlage des § 6a nur erstattet verlangen kann, soweit diese über die Fahrt zwischen dem Wohnort des Mitarbeiters und dem Sitz der in Satz 1 genannten Niederlassung hinausgehen.

Hays ist ein Personaldienstleistungsunternehmen und setzt seine Mitarbeiter an wechselnden Einsatzstellen bei Kundenbetrieben im ganzen Bundesgebiet und im unmittelbar angrenzenden europäischen Ausland sowie im Bedarfsfalle auch im eigenen Unternehmen ein. Der Mitarbeiter erklärt sich damit einverstanden, an verschiedenen Orten bei Kunden von Hays im gesamten Bundesgebiet und im unmittelbar angrenzenden europäischen Ausland sowie im Bedarfsfalle auch im eigenen Unternehmen von Hays tätig zu werden. Bei Erbringen der Arbeitsleistung außerhalb Deutschlands gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 des Nachweisgesetzes. Im Falle einer solchen Auslandstätigkeit des Mitarbeiters werden die hierzu erforderlichen Regelungen gesondert vereinbart.

5. Der Mitarbeiter ist nicht verpflichtet, in einem Kundenbetrieb, der unmittelbar vom Arbeitskampf betroffen ist, tätig zu sein.

§ 3 Beginn und Dauer

1. Der Arbeitsvertrag wird gemäß § 14 Abs. 2 TzBfG für die Zeit vom 15.11.2025 bis zum Ablauf des 14.11.2026 befristet abgeschlossen, ohne dass ein Sachgrund gegeben ist.
2. Auch während der Befristung kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen des gemäß § 1 Ziff. 1 jeweils anwendbaren Manteltarifvertrages gekündigt werden.
3. Die ersten sechs Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses gelten nach Maßgabe der Bestimmungen des gemäß § 1 Ziff. 1 jeweils anwendbaren Manteltarifvertrages als Probezeit gemäß § 622 BGB.